

Stellungnahme

Erstellt: verfasst von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales

Abgenommen:

Vernehmlassung «Entwurf Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»)»

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat einen breit abgestützten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» zu unterbreiten. Dieser Gegenentwurf, ein neues Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, soll ein ausreichendes Angebot gewährleisten, die Betreuungsqualität garantieren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern sowie den Wohn- und Wirtschaftsstandort Luzern stärken.

Die GLP Luzern bedankt sich für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzesentwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung Stellung zu nehmen. Der Gegenentwurf legt aus Sicht der GLP die grundsätzlich richtige Stossrichtung fest. Insbesondere begrüssen wir die Einführung von verbindlichen Qualitätskriterien und einkommensabhängigen Tarifen. Auch die Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter ist ein bewährtes System. Dass die Bewilligung und die Aufsicht auf Kantonsebene gehoben werden, erachten wir ebenfalls als Fortschritt. Insgesamt hätten wir uns eine etwas mutigere Vorlage gewünscht, die aus der Perspektive der Familien konzipiert wäre und sowohl die Vorschul- und schulergänzende Betreuung umfasst. Dass Eltern sich mit zwei Systemen rumschlagen müssen, ist wenig sinnvoll.

Entsprechend fordern wir im Folgenden einige Ergänzungen und Anpassungen, um das angepeilte Ziel zu erreichen.

Fragebogenantworten

Grundsätzliche Bemerkungen (Kap. 4.1.1, §§ 1 und 2)

1. Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung (Zweck und Geltungsbereich) der Vorlage als Gegenentwurf zur Volksinitiative "Bezahlbare Kitas für alle" einverstanden?

Ja, bei §1

Nein bei §2: Nein, der Artikel ist sehr abschliessend, lässt nichts Neues zu. Denkbar wäre auch eine umfassende Betrachtung inkl. schulergänzende Betreuungsstrukturen.

Zuständigkeiten (Kap. 4.1.2 und 4.1.3, §§ 4-9, 12, 14, 19 Abs. 1)

2. Sind Sie grundsätzlich mit den definierten Aufgaben und den Zuständigkeiten von Kanton (insbesondere Definition Bewilligungsvoraussetzungen und Subventionierungsmodell, Vollzug Aufsicht und Bewilligung) und Gemeinden (insbesondere Versorgungsauftrag, Vollzug Subvention) einverstanden?

Ja, aber: §5 sollte ersatzlos gestrichen werden. Gemeinden sollten nicht zusätzliche Qualitätskriterien definieren, sonst gibt es wieder einen Flickenteppich.

§7: Die Bewilligung sollte unbedingt an die Trägerschaft gehen, um unnötige Bürokratie und Verwaltungskosten zu vermeiden.



3. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat Mindestqualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festlegt, welche sich an den bestehenden Qualitätsempfehlungen des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG) orientieren?

Nein, aus folgenden Gründen:

Die Mindestqualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen sollen sich an den SODK Qualitätsempfehlungen anstelle VLG Qualitätsempfehlungen orientieren. VLG sind wenig innovativ und sollten nur als Mindestmass in Betracht gezogen werden.

Betreuungsgutscheine (Kap. 4.1.4., §§ 11-16)

4. Sind Sie mit den Kriterien zur Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine (Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Stellensuche der erziehungsberechtigten Person; zivilrechtlicher Wohnsitz der erziehungsberechtigten Person im Kanton Luzern; Betreuung durch Kindertagesstätte oder durch eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossenen Tagesfamilie) einverstanden?

Nein, aus folgenden Gründen:

Die Höhe der Betreuungsgutscheine sollte nicht vom IPV sondern direkt vom steuerbaren Einkommen abhängig sein. Wieso sollte hierbei eine Verbürokratisierung vorgenommen werden, um eine gerechte Verteilung vorzunehmen? Einfachheitshalber wäre ebenfalls eine Kopplung an die jährliche Steuerrechnung als effizienteste Lösung zu evaluieren.

Aus der Sicht der GLP ist ebenfalls nicht verständlich, wieso das Gesetz explizit "familienergänzende Kinderbetreuung" betitelt wird und spezifisch nur Vorschulkinder mit einbezieht. Auch Familien mit Kindern in der Primarstufe sind auf Unterstützung angewiesen und können durch solch eine Betreuungsunterstützung profitieren. Wir sollten etwas schaffen, was für die gesamte Kinderbetreuung greift, um die Eltern damit wirtschaftlich nachhaltig zu entlasten. Es ist weder verständlich noch sinnvoll, dass sich Eltern mit zwei verschiedenen Systemen herumschlagen müssen. Der Kanton Bern hat hier gezeigt, wie es gehen kann. Wir sollten dies als Vorbild nehmen.

5. Sind Sie einverstanden, dass das neue Gesetz das Subventionierungsmodell in den Grundzügen festlegt und die Details vom Regierungsrat definiert werden?

Ja

6. Sind Sie mit den Vorgaben, die der Regierungsrat bei der Festlegung des Anspruchs und der Höhe der Betreuungsgutscheine zu beachten hat (insbesondere Erwerbsspensum und Einkommen der Erziehungsberechtigten, Begrenzung auf Höhe der Standardkosten, minimaler Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten, Umfang der familienergänzenden Betreuung, Erfassung von tiefen und mittleren Einkommen) einverstanden?

Nein, aus folgenden Gründen:

Fixe Beträge ins Gesetz zu schreiben lehnen wir ab. Die Beträge müssen sich mit dem Lauf der Zeit verändern können. Der aktuell vorgeschlagene Betrag ist aus Sicht der GLP bereits aus heutiger Sicht zu tief angesetzt. Wir fordern deshalb, Beträge auf Verordnungsstufe zu



definieren. Im Gesetz sollte lediglich die Existenz eines Beitrags vorgegeben werden. Um die fixen Beträge der Verordnung dem Wandel angepasst zu halten, ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, die im Gesetz festzuhalten ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass gut drei Viertel der erwerbstätigen Haushalte mit Vorschulkindern potenziell Anspruch auf Betreuungsgutscheine erhalten sollen?

Ja

Bemerkungen: Es ist wichtig, möglichst viele Eltern zu unterstützen, um dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Wichtig ist hierbei, dieses gesetzte Ziel zu erreichen und weniger eine statistisch ausgewählte Zahl ins Gesetz zu schreiben, um diese erreichen zu können.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation (IT-System) zur Verfügung stellt?

Ja

Bemerkungen: Es sollte unbedingt auf eine einfache Handhabung und Benutzerfreundlichkeit geachtet werden (gleiches Login wie für andere kantonale Funktionen, möglichst selbes Tool wie für Steuerverwaltung, nicht zu komplex, etc.)

Wir schlagen ebenfalls vor, dass bereits erhaltene Abzüge auf Rechnung ersichtlich sind, um Doppelzahlungen von freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen zu vermeiden.

Finanzierung (Kap. 4.2, §§ 14)

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der Aufwand für die Betreuungsgutscheine zu je 50 Prozent vom Kanton respektive von der Wohnsitzgemeinden der Eltern getragen wird und die im Vollzug anfallenden Personal- und Verwaltungskosten von den beiden Staatsebenen selber übernommen werden?

Ja

10. Die für den Kanton anfallenden Kosten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sollen von den Gemeinden gegenfinanziert werden. Welche Möglichkeiten der Gegenfinanzierung sind aus Ihrer Sicht zu prüfen? (vgl. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf, Kapitel 4.2.3 Beiträge des Kantons Luzern an die Gemeinden)

Antwortmöglichkeit 1

X

Antwortmöglichkeit 2

X

Warum der Kanton diese Aufgabe gegenfinanziert haben will, verstehen wir nur bedingt. Klar war die Finanzierung bisher eine Gemeindeaufgabe. Insgesamt wird künftig jedoch einiges mehr subventioniert, weshalb dabei nicht direkt von einer Verschiebung der Kosten von den Gemeinden zum Kanton gesprochen werden kann. Daher sehen wir davon ab, die Kosten gegen zu finanzieren. Der Kanton ist interessiert an einem harmonisierten System, auch aus



wirtschaftlicher Sicht. Die Gemeinden müssen bereits jetzt schon viel bezüglich der Steuergesetzrevision (in der der Kanton auch mit höheren Abzügen für Kinderbetreuung in der Wirtschaft punkten will) investieren.

Übergangsbestimmungen (Kap. 6, § 23)

- 11.** Sind sie mit einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 und den vorgesehenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

Ja

